



## Hinweise zur Bürgerversammlung

Sie können uns durch die Beachtung der nachfolgenden Hinweise helfen, eine sichere Durchführung der Bürgerversammlung für alle Beteiligten zu gewährleisten.

### Zugang nur mit 3G

Eine Teilnahme an der Bürgerversammlung ist gem. dem 3-G-Grundsatz (Geimpft, Genesen oder aktuell Getestet) möglich.

Die Teilnahme ist mit Negativtest möglich. Akzeptiert werden hierfür Nachweise über einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test oder einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest.

Geimpfte und genesene Personen sind von dieser Testverpflichtung ausgenommen. Hierunter sind Personen zu verstehen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind sowie über einen Impfnachweis oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen). Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens eines Nachweises einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Person). Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann (geimpfte Personen). Die o.g. Nachweise für geimpfte und genesene Personen sind zur Bürgerversammlung vorzulegen.

Nicht zugelassen werden Personen

- mit nachgewiesener SARS-Cov2-Infektion,
- mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Sollten Personen während der Versammlung Symptome entwickeln, haben sie die Versammlung umgehend zu verlassen.

Bitte achten Sie bereits beim Betreten der Örtlichkeit und am Einlass auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Die Bestuhlung ist -soweit möglich- entsprechend angepasst.

# Markt Neukirchen beim Heiligen Blut



Marktplatz 2  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut  
Telefon +49 9947 / 9408- 0  
Fax +49 9947 / 9408-40  
[www.Neukirchen.Bayern](http://www.Neukirchen.Bayern)

## **Maskenpflicht (teilweise)**

Bitte bringen Sie Ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, ggf. FFP2-Maske) zur Bürgerversammlung mit. Die Pflicht zum Tragen der Maske entfällt sobald ein fester Sitz- oder Stehplatz eingenommen wurde. Für den Fall, dass Ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht möglich oder unzumutbar ist, benötigen wir darüber eine ärztliche Bescheinigung. Diese soll die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthalten

Es stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Räumlichkeit wird belüftet, auch während der Bürgerversammlung. Es kann daher kühl werden.

Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht erforderlich.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung – bleiben Sie gesund!**